

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Nein
Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: TO.A § 6; Berliner Landesbesoldungsgesetz § 9

Leitsätze:

- 1.) Nach Art. I Ziff. 1 Nr. 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz vom 6. August 1953 (GVBl. Berlin 1953 S. 1417) ist öffentlicher Dienst im Sinne des § 9 Abs. 4 des Besoldungsgesetzes der Dienst bei dem Bund, bei einem Land, einer Gemeinde oder bei einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 2.) Die Kürzung des Wohnungsgeldzuschusses eines im öffentlichen Dienst in Berlin-West tätigen Angestellten, dessen Ehefrau in den Diensten des im sowjetischen Sektor von Berlin gelegenen Charité-Krankenhauses steht, ist unzulässig, weil wegen Fehlens jeglicher Vergleichsmöglichkeit der gezahlten Vergütungen und der Undurchführbarkeit der Übersendung von Vergleichsmitteilungen, wie sie nach der LBV 1050 Ziff. 1 vorgeschrieben ist, der räumliche Geltungsbereich der genannten Verordnung sich nur auf Gebiete erstrecken kann, in denen die gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Identität der Währung und der Aufgliederung der Gehälter entsprechend der TO.A vorliegen.

Aktenzeichen: 5 AZR 400/57

Urteil des BAG vom 1. Februar 1960

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

5. AZR 400/57

3 Sa 166/57 (Berlin)

Urteilsformel zuge-
stellt am

1. Februar 1960

gez. Weinrich,

Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 28. Januar 1960 durch
den Senatspräsidenten Professor Dr.Dr.Boldt, die Bundes-
richter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundes-
arbeitsrichter Schulte und Frey für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Berlin, 3. Kammer,
vom 24. Mai 1957 - 3 Sa 166/57 - wird auf
Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Beklagte stand in der Zeit vom 1. Juli 1952 bis zum 31. Mai 1956 als Assistenzarzt in den Diensten der Klägerin. Er wurde nach der VergGr. III, ab 1. Januar 1956 nach der VergGr. II TO.A entlohnt und erhielt den für diese Vergütungsgruppe vorgesehenen Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse III in Höhe von 39,-- DM monatlich.

Auf Grund der Bestimmung seines Arbeitsvertrages hatte der Beklagte, der einen Kinderzuschlag erhält, Veränderungen in den für die Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses maßgebenden Verhältnissen seinem Dienstherrn anzuzeigen, so auch die Beschäftigungsaufnahme durch seine Ehefrau im öffentlichen Dienst; er war verpflichtet, durch Unterlassen dieser Anzeige zuviel gezahlte Beträge zurückzuerstatten.

Die Ehefrau des Beklagten ist seit dem 1. Januar 1955 als Assistenzärztin in dem im sowjetischen Sektor von Berlin gelegenen Charité-Krankenhaus gegen ein Entgelt von monatlich 1.100,-- DM Ost beschäftigt. Die Klägerin hat nach Kenntnis dieser Tatsache das nach ihrer Ansicht vom Beklagten in einem Zeitraum von 16 Monaten - nämlich vom 1. Januar 1955 bis zum 30. April 1956 - zu Unrecht bezogene Wohnungsgeld in Höhe von $16 \times 39 = 624,--$ DM zurückgefordert und hinsichtlich eines Teilbetrages von 475,45 DM dem Kläger zustehende Bezüge einbehalten.

Wegen des Restbetrages von 148,55 DM hat die Klägerin Klage erhoben. Der Beklagte hat Klageabweisung und im Wege der Widerklage beantragt, die Klägerin zur Zahlung von 514,45 DM zu verurteilen. Die Widerklageforderung setzt sich aus dem einbehaltenen Betrag von 475,45 DM und dem im Monat Mai 1956 nicht mehr gezahlten Wohnungsgeldzuschuß von 39,-- DM zusammen.

Das Arbeitsgericht hat unter Abweisung der Klage der Widerklage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Mit dieser verfolgt die Klägerin ihren



Klage- und Widerklageabweisungsantrag weiter, der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die kraft Zulassung statthafte, in rechter Form und Frist eingelegte, somit zulässige Revision ist sachlich nicht begründet.

Das Arbeitsverhältnis unterliegt, wie zwischen den Parteien unstreitig ist, den Bestimmungen der Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst (T0.A) und den diese Tarifordnung ergänzenden bzw. abändernden tarifvertraglichen Vorschriften.

Rechtsgrundlage für die Zahlung eines Wohnungsgeldzuschusses bilden im Lande Berlin für die hier in Frage stehenden Zeiten

a) vom 1. Januar 1955 bis 31. Dezember 1955: § 6 T0.A in der Fassung des Tarifvertrages vom 25. September 1953 (DBl. I/54 Nr. 44 S. 105) in Verbindung mit der Besoldungsvorschrift (BV) Nr. 50 (GVBl. 1953 S. 1417) und der Verwaltungsvorschrift Nr. 1050 zum Berliner Landesbesoldungsgesetz (LBV 1050 DBl. I/54 Nr. 74 S. 172).

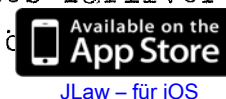
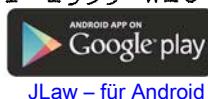
b) vom 1. Januar 1956 bis 31. Mai 1956: § 6 T0.A in der Fassung des Tarifvertrages vom 21. Dezember 1955 (DBl. I/56 Nr. 42 S. 62) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 des Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 27. März 1953 (GVBl. 1953 S. 286) in Verbindung mit BV Nr. 50 und LBV 1050.

Auf Grund dieser Bestimmungen erhalten verheiratete Angestellte, deren Ehegatte Beamter, Versorgungsberechtigter oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist und denen kein Kinderzuschlag zusteht, den Wohnungsgeldzuschuß der nächstniedrigeren Tarifklasse. Sofern Kinderzuschlag zusteht, erhält nur einer der Ehegatten den vollen Wohnungsgeldzuschuß, und zwar derjenige, dem der Wohnungsgeldzuschuß der höheren Tarifklasse zusteht, bei gleicher Tarifklasse der ältere Ehegatte.

Sinn der Bestimmung des die Zahlung des Wohnungsgeldzuschusses regelnden § 6 T0.A in der Fassung des Tarifvertrages vom 25. September 1953 wie des Tarifvertrages vom 21. Dezember 1955 ist



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



Dienst
- 4 -

- 4 -

beschäftigte Eheleute, die ein nach den Vergütungsgruppen geregeltes, in der Währung der Bundesrepublik ausgezahltes Gehalt beziehen, nicht doppelt in den Genuß des Wohnungsgeldzuschusses gelangen. Damit setzt § 6 T0.A ein vergleichbares Einkommen der im öffentlichen Dienst beschäftigten Ehegatten voraus. Vergleichbar im Sinne dieser Vorschrift kann nur ein Einkommen sein, das sich in seiner Struktur aus den gleichen Bestandteilen zusammensetzt, wie das des anderen Ehegatten. Nach § 4 T0.A setzt sich die Vergütung der im öffentlichen Dienst Beschäftigten aus der Grundvergütung, dem Wohnungsgeldzuschuß, dem örtlichen Sonderzuschlag und nach näherer Bestimmung der Dienstordnung aus den Beitragsleistungen des Dienstberechtigten zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung zusammen, hinzukommt weiterhin gegebenenfalls ein Kinderzuschlag. Gemäß § 6 T0.A bestimmt sich der Wohnungsgeldzuschuß nach dem dienstlichen Wohnsitz des Angestellten und nach der in der Anl. 1 für die einzelnen Vergütungsgruppen festgelegten Tarifklasse.

Einen Anspruch auf einen Wohnungsgeldzuschuß der gleichen Tarifklasse besitzt die Ehefrau des Beklagten nicht. Auf Grund des Entlohnungssystems in der sowjetischen Besatzungszone erhält sie, dem Grundsatz "gleicher Lohn für gleiche Arbeit" entsprechend, nach Maßgabe des Gehaltsabkommens für Ärzte pp. in den Einrichtungen des Staatssekretärs für Hochschulwesen vom 1. Juli 1953, eine feste Vergütung von 1.100,-- DM Ost ohne Aufteilung in die oben erwähnten Bestandteile des Dienst Einkommens nach der T0.A; lediglich das Beschäftigungsalter wird berücksichtigt.

Ein Vergleich der Entlohnungen beider Ehegatten ergibt zwangsläufig, daß eine Anwendung der Vorschriften der T0.A und der hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften über die Kürzung des Wohnungsgeldzuschusses nur möglich ist innerhalb eines räumlichen Bezirks, der das Funktionieren aller koordinierten Stellen voraussetzt und die Möglichkeit einer Vergleichbarkeit der Einkommen zuläßt. Diesem Grundgedanken entspricht Art. I Ziff. 1 Nr. 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



(Besoldungsvorschriften) vom 6. August 1953 (GVBl. Berlin 1953 S. 1417), der sowohl nach dem Tarifvertrag vom 25. September 1953 wie dem Tarifvertrag vom 21. Dezember 1955 auf das Anstellungsverhältnis des Beklagten Anwendung findet und der bestimmt, daß als öffentlicher Dienst im Sinne des § 9 Abs. 4 des Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 27. März 1953 der Dienst bei dem Bund, bei einem Land, einer Gemeinde oder bei einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts anzusehen ist. Befindet sich der Ehegatte eines Angestellten des öffentlichen Dienstes, dem ein Wohnungsgeldzuschuß nach der T.O.A. zusteht, außerhalb dieses Geltungsbereiches, so ist eine Kürzung des ihm nach der T.O.A. zustehenden Wohnungsgeldzuschusses ausgeschlossen, weil wegen Fehlens jeglicher Vergleichsmöglichkeit der gezahlten Vergütungen und der Undurchführbarkeit der Übersendung von Vergleichsmittelungen, wie sie nach der LBV 1050 Ziff. 1 vorgeschrieben ist, der räumliche Geltungsbereich der genannten Verordnung sich nur auf Gebiete erstrecken kann, in denen die gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Identität der Währung und der Aufgliederung der Gehälter entsprechend der T.O.A. vorliegen. Dies zeigt z.B. auch die Verwaltungsvorschrift Nr. 1050 Ziff. 7 zum Berliner Landesbesoldungsgesetz (DBl. I/54 Nr. 74 S. 172), die vorschreibt, daß für die Berechnung des Wohnungsgeldzuschusses die Tätigkeit im ausländischen Dienst und bei den Besatzungsmächten im Gegensatz zu der Tätigkeit bei Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts "im Lande Berlin und in der Bundesrepublik" nicht als öffentlicher Dienst gilt.

Muß aus den dargelegten Gründen die Anwendbarkeit der Bestimmungen der T.O.A. über die Kürzung des Wohnungsgeldzuschusses gegenüber einem Angestellten des öffentlichen Dienstes, dessen Ehefrau im öffentlichen Dienst des sowjetischen Sektors von Berlin steht, schlechthin verneint werden, so bedurfte es keines Eingehens auf den



- 6 -

Angriff der Revision, mit dem die Verletzung des § 139 ZPO infolge Nichtaufklärung der Höhe eines nach Ansicht der Klägerin in dem Pauschalgehalt der Ehefrau des Beklagten enthaltenen Wohnungsgeldzuschusses gerügt wird.

Nach alledem war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Holschemacher
Schulte Frey

